

**Allgemeine Verkaufs- und
Lieferbedingungen
der MOBILBOX GmbH
Heidornweg 11
27419 Sittensen**

Vorbemerkung:

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für unsere Vertragsabschlüsse mit und Lieferungen an kaufmännische und öffentliche Abnehmer gem. §310 1 BGB. Mit der Bestellung unserer Waren erkennt der Besteller diese Bedingungen an. Soweit keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung vorliegt, erfassen sie auch künftige Geschäfte mit uns. Der Geltung abweichender Einkaufsbedingungen des Bestellers widersprechen wir bereits jetzt ausdrücklich. Insbesondere bedeutet die Auslieferung unserer Waren keine Anerkennung solcher abweichenden Bedingungen. Abweichungen von unseren Bedingungen bedürfen unseres vorherigen schriftlichen Einverständnisses.

1. Vertragsschluss, Lieferumfang

- 1.1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend und sind Aufforderungen zu Bestellungen. Kaufverträge kommen nur schriftlich zustande (Angebot des Bestellers und unsere Annahme). Nebenabreden und Ergänzungen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehen nicht, soweit nicht schriftlich fixiert. Spätere Nebenabreden und Ergänzungen, insbesondere hinsichtlich Lieferterminen, haben die Parteien zur Beweissicherung schriftlich zu bestätigen.
- 1.2. Eine bestimmte Beschaffenheit unserer Produkte gilt nur dann als garantiert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklärt haben. Folglich sind technische Angaben aller Art, auch von Normen und Regeln sowie Beschreibungen und

Abbildungen des Liefergegenstandes in Angeboten und Prospekten, anwendungstechnische Auskünfte und Empfehlungen nur nach unserem besten Wissen erteilte Hinweise und keine Beschaffenheitsgarantie.

- 1.3. Der Besteller hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluss auf etwaige besondere Sicherheits- und Verwendbarkeitsanforderungen an unsere Produkte hinzuweisen. Wir unterstellen die Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben. Nach Vertragsschluss bestellerseits eintretende Änderungen der Nutzungsarten bzw. der Beschaffenheitsanforderungen können wir nicht berücksichtigen.

2. Preise

- 2.1. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, sind unsere Preise Nettopreise ab Lager zzgl. Fracht und Transportversicherung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Preise richten sich nach unseren jeweils aktuellen Preislisten. Die aktuellen Preislisten sind Grundlage unserer Angebote, es sei denn, wir weichen im Einzelfall ausdrücklich durch ein spezifisches Angebot davon ab. Nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen von Zöllen, Steuern und anderen Abgaben gehen zu Lasten des Bestellers. Dies gilt auch für Frachterhöhungen und Extrakosten, die durch Behinderungen bzw. Verzögerungen des Transports oder durch andere von uns nicht zu vertretende Umstände eintreten.
- 2.2. Falls sich unsere Preise zwischen Vertragsschluss und Lieferung ermäßigen oder erhöhen, so gilt der am Liefertag gültige Preis. Falls dieser der

höhere ist, kann der Besteller innerhalb von vierzehn Kalendertagen von dem Vertrag durch schriftliche Erklärung an uns zurücktreten.

3. Eigentumsvorbehalt, Sicherungseigentum bei Verarbeitung, Verbindung, Veräußerung

- 3.1. Das Eigentum an der Ware geht erst auf den Besteller über, wenn dieser den Kaufpreis vollständig bezahlt und seine gesamten übrigen Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat. Solange der Besteller seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt, ist er zur Weiterverwendung der Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt.
- 3.2. Kommt der Besteller trotz Setzung einer angemessenen Frist seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nach, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen, ohne dass es dafür einer Nachfristsetzung bedarf. Wir sind berechtigt, die Grundstücke des Bestellers zu diesem Zweck zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten. In der Warenrücknahme liegt vorbehaltlich unserer gegenteiligen Erklärung kein Rücktritt vom Vertrag.
- 3.3. Für den Fall, dass der Besteller gemäß Ziff. 3.1. Vorbehaltsware weiterverwendet (z.B. veräußert), so tritt er hiermit seine sich aus der Verwendung ergebenden Rechte gegenüber Dritten, z.B. Kaufpreisansprüche, an uns ab. Diese Abtretung erfasst sämtliche übertragbaren Nebenrechte und dient zur Sicherung unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware zu einem Gesamtpreis, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen

- Betrag unserer Rechnung für die Vorbehaltsware. Verarbeitet der Besteller Vorbehaltsware, gelten wir als Hersteller und erwerben sicherungshalber Eigentum an den neu hergestellten Waren. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware nach Verbindung/Verarbeitung/Installation mit Sachen Dritter, so erwerben wir sicherungshalber Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der neuen Sache. Der Besteller tritt uns den Teil seiner Kaufpreisforderung gegen seinen Abnehmer zur Sicherheit ab, der dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entspricht. Ist im Fall der Verbindung der Vorbehaltsware mit einer Sache des Bestellers letztere als Hauptsache anzusehen, so geht das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der neuen Sache sicherungshalber auf uns über. Der Besteller gilt in diesen Fällen als Verwahrer. Verwendet der Besteller die Vorbehaltsware im Rahmen eines Werk- oder werkähnlichen Vertrags, so tritt er seine Vergütungsforderung in Höhe des Rechnungswerts unserer betroffenen Waren an uns ab. Soweit es im Rahmen der Ziff. 3.3. an einem Rechnungswert fehlt, tritt an dessen Stelle der Verkehrswert. Sämtliche in Ziff. 3.3. erwähnte Abtretungen nehmen wir mit Vertragsschluss an.
- 3.4. Der Besteller ist bei ordnungsgemäßer Verwendung der Vorbehaltsware zur Einziehung der Forderungen ermächtigt, die aus den Verwendungen erwachsen. Auf unser Verlangen hat er die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen, sich jeder Verfügung

über die Forderung zu enthalten, uns alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Sicherungseigentum stehenden Waren und die uns zur Sicherheit übertragenen Forderungen zu erteilen. Hierzu zählt auch die Hergabe der zur Geltendmachung der Abtretung erforderlichen Unterlagen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen.

- 3.5. Unsere Sicherungsrechte nach Ziff. 3. bleiben auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen sowie anerkannt ist. Falls der Wert der sich hiernach ergebenden Sicherungsrechte den Gesamtbetrag der noch offenen Forderungen um mehr als 25% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Unsere Rechnungen sind sofort mit Erhalt netto Kasse zahlbar, sofern nicht ausdrücklich Skontoabzüge bzw. Zahlungsziele eingeräumt sind. Wir können, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, auch gegen Nachnahme oder Vorkasse liefern. Zahlt der Besteller nicht innerhalb von zehn Kalendertagen ab Fälligkeitseintritt, so sind wir berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem EZB-Basiszinssatz zu berechnen. Weitergehende Ansprüche aus Verzug bleiben unberührt.
- 4.2. Erfüllt der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht vereinbarungsgemäß, können wir nach Setzen einer angemessenen Nachfrist alle

Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich solcher, die gestundet sind oder für die wir erfüllungshalber Wechsel hereingenommen haben, sofort fällig stellen. Noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen brauchen wir in diesen Fällen nur gegen angemessene Sicherheitsleistung auszuführen. Lässt der Besteller eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen verstreichen und leistet er auch nicht Sicherheit, so sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu verweigern und wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

- 4.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten sind.

- 4.4. Wechsel und Schecks gelten erst dann als Erfüllung der Zahlungspflicht, wenn sie vorbehaltlos eingelöst sind. Zuvor werden sie nur erfüllungshalber angenommen. Spesen gehen zu Lasten des Bestellers

5. Lieferzeit, Lieferverzug, Abnahmeverzug

- 5.1. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) beim Besteller.
- 5.2. Erhalten wir Lieferungen oder Leistungen unserer Vorlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, ohne dass uns an der Nichtlieferung oder Lieferungsverzögerung ein Verschulden trifft, oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so sind wir berechtigt, die

Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.

- 5.3. Ist ein Liefertermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 5.2. der vereinbarte Liefertermin um mehr als 6 Wochen überschritten-, so ist auch der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4. Geraten wir in Lieferverzug, so schulden wir dem Besteller Schadensersatz nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder unseres Erfüllungsgehilfen beruht.

6. Versand, Lieferkostenbeteiligung und Gefahrenübergang

- 6.1. Der Versand erfolgt im Rahmen von Ziff. 6.4. auf Kosten des Bestellers. Die Gefahren des Versands ab unserem Auslieferungslager trägt der Besteller auch dann, wenn wir die Versandkosten übernehmen oder eigene Fahrzeuge einsetzen. Das Abladen und Aufstellen ist in jedem Fall Sache des Bestellers. Werden ihm dabei unsere Mitarbeiter behilflich, so handeln sie insoweit nicht als unsere Erfüllungsgehilfen.
- 6.2. Holt der Besteller die Waren selbst bei unserem Lager ab bzw. lässt sie dort abholen,

obliegt ihm die Pflicht zum ordnungsgemäßen Beladen der Transportfahrzeuge unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften für Beladung und Transport.

- 6.3. Bei Belieferung durch Dritte gelten Ziff. 6.1.,6.2. entsprechend, soweit das Verhalten des Dritten eine Haftung unsererseits begründen könnte. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Dritten.

7. Untersuchungspflicht, Mängelrügefristen

- 7.1. Der Besteller hat die von uns gelieferten Ware unverzüglich nach Anlieferung nach den handelsüblichen Gepflogenheiten auf ordnungsgemäße Art, Menge und Beschaffenheit zu überprüfen.
- 7.2. Mängel, die bei sorgfältigen Untersuchungen erkennbar waren, sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich zu rügen. Andere Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich zu rügen, spätestens innerhalb von acht Wochen ab Erhalt. Letzteres gilt auch für das Fehlen garantierter Beschaffenheiten. Transportschäden hat der Besteller unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen geltend zu machen, bei Lieferung durch unser eigenes Fahrzeug gegenüber uns. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt dem Besteller überlassen.
- 7.3. Bei Mängelrügen hat uns der Besteller die Möglichkeit zu geben, seine Beanstandungen zu überprüfen und uns dazu die beanstandete Ware zur Untersuchung an dem Ort zur Verfügung zu stellen, an dem sie

sich vertragsgemäß befindet. Die Kosten hierfür fallen dem Besteller zur Last, wenn sich die Mängelrüge als unbegründet erweist.

8. Gewährleistung, Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung

8.1. Wir leisten keine Gewähr in folgenden Fällen:

- a. Unsachgemäße Verwendung unserer Ware durch den Besteller, d.h. insbesondere Nichtbeachtung der Montage- und Verwendungsanweisungen sowie Sicherheitsbestimmungen.
- b. Unsachgemäße Lagerung unserer Ware durch den Besteller.
- c. Normaler Verschleiß, umweltbedingte Einflüsse auf dem Transport oder beim Besteller.
- d. Der Besteller hat die Rügefristen gemäß Ziff. 7.1. nicht beachtet oder uns nicht unverzüglich eine Überprüfung der Beanstandung ermöglicht, Ziff. 7.3.

8.2. Bei berechtigten Mängelrügen, auch bei Fehlen garantierter Beschaffenheiten, sind wir nach unserer Wahl entweder zur Lieferung einer fehlerfreien Ersatzware, zur Einräumung einer angemessenen Minderung oder zur Rücknahme der Ware gegen Erstattung des Kaufpreises verpflichtet.

8.3. Wählen wir die Ersatzlieferung und kommen wir der diesbezüglichen Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in angemessener Frist nicht nach oder ist sie unmöglich, so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

8.4. Bei Schäden, die dem Besteller durch Mängel der gelieferten Ware oder deren Verpackung

oder durch Falschliefung entstehen, beschränkt sich unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter, sofern nicht Schäden an Leben, Körper bzw. Gesundheit in Rede stehen und/oder uns bzw. unserem Erfüllungsgehilfen bzw. gesetzlichem Vertreter eine Kardinalpflichtverletzung zur Last fällt. Ferner ist unsere Haftung auf den Ersatz für das schadenstiftende Geschäft typischer Schäden begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung umfasst auch konkurrierende vertragliche und gesetzliche Ansprüche insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns, sonstiger Vermögensschäden und mängelunabhängige Ansprüche, sofern dies nicht gesetzlich zwingend ausgeschlossen ist. Hat der Besteller seine Verpflichtungen gemäß Ziff. 7.1., 7.2., 7.3. nicht erfüllt und hätte der eingetretene Schaden bei Einhaltung dieser Pflichten vermieden werden können, entfällt unsere Haftung.

8.5. Ansprüche des Bestellers auf Nachlieferung, Minderung, Rücktritt sowie Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 8.4., verjähren mit Ablauf von zwölf Monaten ab Ablieferung beim Besteller.

8.6. Falls wir im Einzelfall ohne Rechtspflicht im Kulanzwege Ware zurückzunehmen bereit sind, berechnen wir einen pauschalen Aufwendersatz für unsere Abwicklung in Höhe von 10% der Kaufsumme. Diesen Betrag behalten wir von dem zu erstattenden Kaufpreis ein.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

9.1. Erfüllungsort für alle vertraglichen

Verpflichtungen ist der Sitz
unserer Gesellschaft.
Ausschließlicher Gerichtsstand
für alle Streitigkeiten
einschließlich Klage im Wechsel-
und Scheckprozess ist das
zuständige Gericht in Tostedt.

- 9.2. Für alle Rechtsbeziehungen
zwischen dem Besteller und uns
gilt ausschließlich das Recht der
Bundesrepublik Deutschland.
Das Übereinkommen der
Vereinten Nationen über
internationale Warenkaufverträge
(CISG) findet keine Anwendung

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden
Regelungen rechtsunwirksam oder
undurchführbar sein bzw. werden, so
gelten die übrigen fort. Anstelle der
unwirksamen oder undurchführbaren
Regelungen sollen solche treten, die dem
wirtschaftlichen Zweck der beanstandeten
Regelung am nächsten kommen,
hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften.

Sittensen, den 14.03.2018